

und demokratische Bestrebungen als Verbrechen zu deklarieren. Die Spitze des Strafrechts richtete sich mehr und mehr gegen die revolutionäre Arbeiterbewegung und ihre demokratischen Aktionen; den demokratischen und revolutionären Regungen im Volke wurde nicht nur mit polizeilicher Einschüchterung und Unterdrückung, sondern auch mit dem Einsatz des Strafrechts begegnet. Zur Rechtfertigung solcher Aktionen erwiesen sich die Straftatbegriffe des bürgerlichen Liberalismus, Hegels und der sog. klassischen Schule als ungeeignet, weil sie auf eine äußerliche Verletzung der Strafgesetze und ein Verbot der Gesinnungsstrafe abstellten. Es wurde eine neue, den Machtinteressen des Imperialismus entsprechende Betrachtungsweise und Bestimmung der Aufgaben des Strafrechts und dessen, was unter den veränderten Bedingungen zu kriminalisieren und dem Strafwang zu unterwerfen sei, gefordert.

Mit dem Übergang zum Imperialismus geriet die bürgerliche Strafrechtstheorie in eine erste und entscheidende Krise, die sich als ideologische Widerspiegelung der allgemeinen Krise des Kapitalismus erwies. Gegen das bisherige bürgerliche Lehrgebäude vom Strafrecht, von der Straftat und der Strafe wurde eine Reihe von theoretischen Angriffen vorgetragen, die darauf ausgerichtet waren, die Prämissen der bisherigen Strafrechtstheorien und ihre Schlußfolgerungen zu revidieren, da sie den veränderten Herrschaftsbedingungen nicht mehr entsprachen. Diese Angriffe erfolgten von verschiedenen Seiten und Positionen aus. Ihr gemeinsames Anliegen indes war, die Straftat als konstitutives Element und objektiven Maßstab der Anwendung des Strafrechts in den Hintergrund zu drängen und sie zum äußeren Anlaß oder auch nur zum Vorwand für den Einsatz der Strafgewalt des imperialistischen Staates gegen ihm nicht genehme Personen umzufunktionieren.

Aus medizinisch-biologischer Sicht trat die sog. anthropologische Schule auf den Plan, die von dem italienischen Arzt *Lombroso* begründet wurde und in die sog. positive oder positivistische Strafrechtsschule einmündete, als deren weiterer Exponent insbesondere der Lombrososchüler *Ferri* hervorzuheben ist. Dagegen polemisierend, daß die traditionelle klassische Schule gegenüber den tatsächlichen („positiven“) Gegebenheiten der Kriminalität blind und verständnislos sei und sich deshalb im Kampf gegen die wachsende Kriminalität steril erweise, verfocht diese Schule die antihumane und antiproletarische Theorie vom „verbrecherischen Menschen“ und „geborenen Verbrecher“, zu denen *Lombroso* nicht zuletzt die revolutionären Gegner der kapitalistischen Ausbeuterordnung und des Kolonialismus gerechnet wissen wollte. Von solchen Positionen her wurde eine anthropologisch und biologisch orientierte Typisierung der Straftäter gefordert, auf die sich auch die strafrechtliche Reaktion auszurichten habe.¹¹

Von der vorgenannten Schule beeinflusst und im Prinzip in gleicher Richtung wie diese liefen die Intentionen der sog. soziologischen Strafrechtsschule. Ihre

11 Als Hauptwerk *C. Lombrosos* gilt „L'uomo delinquente“ (Der verbrecherische Mensch); deutschsprachig und bearbeitet erschienen unter dem Titel „Der Verbrecher — in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung“, Hamburg 1890—96. Vgl. zu den theoretischen Hauptthesen der anthropologischen Richtung auch Lehrbuch des Strafrechts ..., a. a. O., S. 117 ff.